

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 93. Sitzung (03.07.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Juli 1912.

Bericht

der

Kommission der Zweiten Kammer für Justiz und Verwaltung zum Gesetzentwurf betreffend die Ab- änderung des Polizeistrafbuches

(Drucksache der Ersten Kammer Nr. 57 und der
Zweiten Kammer Nr. 67).

Erstattet durch den Abgeordneten Kopf.

In dem vom Großh. Ministerium des Innern zunächst der Ersten Kammer in deren 10. öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 1912 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Polizeistrafbuches werden zwei Abänderungen dieses vielgeänderten Gesetzes vorgeschlagen, die sich auf ganz verschiedene Materien beziehen.

I.

Zunächst soll § 96 Absatz 1 eine solche Fassung erhalten, daß auch die im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen über die Feuerbestattung eine un-
zweifelhafte Rechtsgrundlage erhalten.

§ 96 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1904 lautet:

„Wer den Verordnungen über die Leichenschau, den Transport von Leichen, sowie über Begräbnisse und Begräbnisplätze zuwiderhandelt, wird, soweit nicht § 367 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greift, an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft“.

§ 367 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt“.

Der Absatz 2 des § 96 des Polizeistrafbuches lautet:

„Wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark bestraft“.

Mangels einer allgemeinen Regelung des Feuerbestattungswesens war bisher in jenen Städten, in denen Feuerbestattungsanstalten bestehen, das Feuerbestattungswesen ausschließlich durch ortspolizeiliche Vorschriften (Leichen- und Friedhofordnungen) geregelt, die auf die letztgenannte Bestimmung gestützt waren. Diese ortspolizeilichen Vorschriften entbehrten aber im Hinblick auf § 24 des Polizeistrafbuches immerhin insofern der gesetzlichen Grundlage, als sie von den Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten betreffend, abwichen, insofern diese Verordnung lediglich die Beer-
digung der Leichen vorsieht und Bestimmungen über die Leichenverbrennung gar nicht enthält. Dazu kommt, daß § 96 des Polizeistrafbuches und § 367 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches nur Vorschriften über „Begräbnisse“ und „Beerdigungen“ vorsehen.

Die Großh. Regierung schlägt nun vor, dem § 96 Absatz 1 des Polizeistrafbuches folgende Fassung zu geben:

„Wer den Verordnungen über die Leichenschau, die Beförderung und die Bestattung von Leichen, sowie über Begräbnisplätze zuwiderhandelt, wird . . . an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft“.

Durch Ersetzung des Wortes „Begräbnisse“ durch das Wort „Bestattung“ soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Verordnungswege auch Bestimmungen über die Feuerbestattung zu treffen.

Die hohe Erste Kammer hat sich mit dem Vorschlag der Großh. Regierung einverstanden erklärt; sie hat aber mit Zustimmung der Großh. Regierung an der von dieser beantragten neuen Fassung eine Änderung vorgenommen, indem sie den Ausdruck „Begräbnisplätze“ durch „Bestattungsplätze“ ersetzt hat.

Die Großh. Regierung ist bei ihrem Vorschlage davon ausgegangen, daß das Wort „Bestattung“ auch die Leichenverbrennung umfasse, da der Ausdruck „Feuerbestattung“ dem allgemeinen Sprachgebrauch entspreche. Was aber die von der hohen Ersten Kammer beschlossene Vertauschung der Wortes „Begräbnisplätze“ durch „Bestattungsplätze“ betrifft, so wurde damit bezweckt, der Großh. Regierung die gesetzliche Möglichkeit zu geben, auch Vorschriften über die Verwahrung der Aschenreste in öffentlichen Anlagen, Urnenhallen und dergl. zu erlassen, sobald sich hierzu ein Bedürfnis herausstellen würde.

Ihre Kommission ist mit der beantragten Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches und auch mit der von der hohen Ersten Kammer beschlossenen Änderung des Gesetzentwurfs einverstanden. Im Hinblick darauf, daß in verschiedenen Städten des Landes Leichenverbrennungsanstalten bereits bestehen und mit Genehmigung der Regierung in Betrieb gesetzt wurden, ferner daß ein, wenn auch verhältnismäßig kleiner Teil der Bevölkerung der Feuerbestattung vor dem Begräbnis den Vorzug gibt und von den Krematorien Gebrauch macht, erachtet es die Kommission für geboten, daß diese ganze Materie einheitlich geregelt und nicht lediglich der Regelung in den Friedhofordnungen einzelner hier in Betracht kommender Gemeinden überlassen wird. Darüber, ob diese Regelung besser mittels eines Gesetzes oder auf dem Wege der Verordnung und ortspolizeilichen Vorschriften erfolgt, kann man allerdings verschiedener Meinung sein. Preußen und Sachsen haben den ersteren, die anderen deutschen Staaten den anderen Weg beschritten.

Die hohe Erste Kammer ist ausweislich des von Herrn Staatsrat Dr. Hübsch erstatteten eingehenden Berichts (Drucksache Nr. 89, Beilage zum Protokoll der 15. öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 1912) in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung bei Prüfung dieser Frage zu dem Ergebnis gelangt, daß sich die gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens jedenfalls zur Zeit noch nicht empfehle und auch gar kein Bedürfnis sei, weil in Baden nach dem Stande unserer Gesetzgebung und im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung eine grundsätzliche gesetzliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Feuerbestattung nicht nötig falle und weil man erst den Anfängen einer in ihrer Entwicklung noch nicht übersehbarer Einrichtung gegenüberstehe und es sich deshalb nicht empfehle, die materielle Regelung des Feuerbestattungswesens jetzt schon in Form gesetzlicher Vorschriften festzulegen. Ihre Kommission hat sich dieser Auffassung

angeschlossen und empfiehlt Ihnen deshalb die Annahme des Gesetzesvorschlags, obwohl dieser nur die gesetzliche Grundlage für eine im Verordnungswege erfolgende Regelung der ganzen Materie abgeben soll. Indessen hat die Mehrheit der Kommission in einem weiter unten zu besprechenden Antrage zum Ausdruck gebracht, daß sie die spätere gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens für wünschenswert erachtet.

Wie die Kommission der hohen Ersten Kammer, so hat auch Ihre Kommission Veranlassung genommen, mit der Großh. Regierung in eine Erörterung des materiellen Inhalts der auf Grund der beantragten Gesetzesänderung zu erlassenden Ministerialverordnung einzutreten. Der schon erwähnte Bericht des Herrn Staatsrats Dr. Hübsch enthält die Grundsätze, welche nach der Erklärung der Großh. Regierung in der zu erlassenden Verordnung über das Feuerbestattungswesen Aufnahme finden sollen. Es kann deshalb an dieser Stelle von ihrer nochmaligen Namhaftmachung abgesehen werden.

Während mehrere Kommissionsmitglieder sich in vollem Umfange mit diesen Grundsätzen einverstanden erklärten, wurden von anderen einige derselben bemängelt. Von einer Seite wurde geltend gemacht, es gehe zu weit, daß bei willensfähigen Personen über 18 Jahre die Erlaubnis zur Feuerbestattung davon abhängig gemacht werden soll, daß der Verstorbene die Feuerbestattung gewünscht habe. Da bei Willensunfähigen und bei Personen unter 18 Jahren der Nachweis, daß die Bestattungspflichtigen die Feuerbestattung verlangen, genügen solle, so sei kein genügender Grund dafür abzusehen, warum bei willensfähigen Personen über 18 Jahre eine weitergehende Anforderung gestellt werde. Es genüge außer der amtlichen Sterbeurkunde lediglich eine Bescheinigung des beamteten Arztes, daß jeder Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen sei. Von anderer Seite wurde zwar anerkannt, daß bei Personen über 18 Jahre hinsichtlich der Form der Bestattung der Wille des Verstorbenen geachtet und deshalb ein Nachweis dafür, daß er die Feuerbestattung gewünscht habe, verlangt werden solle. Wenn aber in den vor der Großh. Regierung aufgestellten Grundsätzen bemerkt sei, es könne nur *a u s n a h m s w e i s e* die von zwei glaubwürdigen Zeugen abgegebene schriftliche Erklärung, daß der Verstorbene die Feuerbestattung gewünscht habe, oder die Feststellung, daß der Verstorbene bis zu seinem Tode einem Feuerbestattungsverein als Mitglied angehört habe, als genügender Nachweis des Willens des Ver-

storbenen erachtet werden, so gehe das zu weit und es sei wünschenswert, daß das in allen Fällen als genügender Nachweis angesehen werde. Von derselben Seite wurde geltend gemacht, die Vorlage einer von dem behandelnden Arzt gefertigten und unterzeichneten Krankengeschichte sei unnötig und es genüge die vom beamteten Arzt des Sterbeorts nötigenfalls auf Grund einer Erkundigung beim behandelnden Arzt auszustellende Bescheinigung, daß der Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt, ausgeschlossen sei.

Demgegenüber wurde seitens der Großh. Regierung und von einzelnen Mitgliedern der Kommission ausgeführt, daß die Einhaltung der von der Großh. Regierung aufgestellten Grundsätze im strafrechtlichen und polizeilichen Interesse und aus Rücksichten der Pietät notwendig sei. Hinsichtlich der näheren Begründung hierfür wird auf die als Anlage abgedruckte Äußerung der Großh. Regierung auf die noch zu besprechende Petition des Verbandes badischer Feuerbestattungsvereine verwiesen.

Von einer Seite wurde auch angeregt, in die zu erlassende Verordnung nach dem Vorbilde des preussischen Gesetzes vom 16. September 1911 eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß die Aschenreste der verbrannten Leichen in einem für jede Leiche besonderen, behördlich verschlossenen Behältnis in einer behördlich genehmigten Bestattungsanlage (Friedhof oder Urnenhalle) beizusetzen seien. Die Großh. Regierung erwiderte, wie schon in der Ersten Kammer, es scheine ihr zu einer solchen Anordnung kein genügender Anlaß vorzuliegen, da die gehörten Sachverständigen darüber einig seien, daß der Befund der Asche, selbst wenn diese metallische Gifte enthalte, zur Führung eines Schuldbeweises für sich allein fast wertlos sei, wenn die Leiche nicht völlig entkleidet und ohne Sarg verbrannt werde, was man doch nicht wohl anordnen könne.

Ein formeller Antrag hinsichtlich der Grundsätze, welche die Großh. Regierung in die zu erlassende Verordnung aufzunehmen gedenkt, wurde nur hinsichtlich eines Punktes gestellt, nämlich hinsichtlich der Voraussetzungen eines Nachweises dafür, daß der Verstorbene die Feuerbestattung gewünscht habe. Die Antragstellung erfolgte aber erst anläßlich der Beratung der bereits erwähnten Petition und soll im Zusammenhang mit dieser erörtert werden.

II.

Der Verband der badischen Vereine für Feuerbestattung, Vorort Baden-Baden, hat dem Landtage Resolutionen vorgelegt, die in der Gründungs-

versammlung des genannten Verbandes am 25. Juni 1911 in Baden-Baden angenommen worden sind, und dabei bemerkt, daß er mit deren Vorlage die Herbeiführung eines klaren Rechtszustandes bezwecke, der aber auf dem Fundamentalgrundsatz aufgebaut sein müsse, daß, was für die Beerdigung erlaubt sei, für die Feuerbestattung nicht verboten sein könne. Zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit und der infolge davon eingetretenen unzuträglichen Verschiedenheit in der Erlassung und Handhabung der einzelnen Feuerbestattungsordnungen sei die Normierung durch ein für das ganze Großherzogtum geltendes Gesetz erforderlich, dessen Grundlage auf der unbedingten Anerkennung der Gleichberechtigung der beiden Bestattungsarten beruhen müsse.

Das gleiche Begehren bildet den Inhalt der einen der dem Landtage zur Kenntnisnahme mitgeteilten Resolutionen, während die andere dahin gerichtet ist, daß jede Erschwerung der Feuerbestattung gegenüber der Beerdigung zurückzuweisen sei nach dem Grundsatz, daß, was für die Beerdigung erlaubt sei, für die Feuerbestattung nicht verboten sein könne, und daß nur solche Beschränkungen als berechtigt anzuerkennen seien, welche die Rücksicht auf die allgemeine Volksgeundheit und die Strafrechtspflege als geboten erscheinen lasse. Als „rechtlich nicht begründet und praktisch sehr schwer durchführbar“ sei insbesondere die Verpflichtung der Beibringung einer schriftlichen Einwilligungserklärung des Verstorbenen zu verwerfen. Die Großh. Regierung hat sich in dem als Anlage abgedruckten Erlaß vom 3. Juni 1912 eingehend auf die Petition geäußert. Es ist bereits dargelegt worden, in welchen Punkten die Ausführungen der Großh. Regierung von einzelnen Mitgliedern der Kommission beanstandet worden sind. Von keiner Seite wurde indessen verkannt, daß im Hinblick auf die Strafrechtspflege die Erlaubnis zur Feuerbestattung im allgemeinen von weitergehenden Nachweisen, als solche zum Leichenbegräbnis erfordert werden, abhängig gemacht werden muß und daß deshalb dem Verlangen der Petenten, daß die Feuerbestattung nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung mit dem Erdbegräbnis geregelt werden müsse, keinesfalls Rechnung getragen werden kann. Auch der Ausführung der Petenten, daß die Wahrung der von der Großh. Regierung betonten Rücksichten der Pietät, insbesondere die Berücksichtigung des von einem Verstorbenen während seiner Lebzeit aus dem oder jenem Grunde geäußerten Wunsche, in der Erde bestattet zu werden, lediglich eine innere Familienangelegenheit der bestattungspflichtigen Angehörigen sei und das öffentliche Interesse nicht berühre, wurde von keiner Seite das Wort geredet.

Seitens eines Kommissionsmitglieds, das den Ausführungen der Großh. Regierung und des Kommissionsberichts der Ersten Kammer in allen wesentlichen Punkten beipflichtete, wurde schließlich der Antrag gestellt, die Petition des Verbandes der badischen Vereine für Feuerbestattung als durch die Annahme des Artikels 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs erledigt zu erklären.

Demgegenüber wurde von anderer Seite im Anschluß an die unter I. erwähnten Ausführungen und unter Hervorhebung, daß bei der Wichtigkeit der Materie auf die Dauer eine gesetzliche Regelung derselben nicht zu umgehen sei, zumal da auch die Erdbestattung einer solchen bisher entbehre, folgender Antrag gestellt:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Petition des Verbandes der badischen Vereine für Feuerbestattung der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß

- a) eine spätere gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens für wünschenswert erklärt wird,
- b) in allen Fällen als genügender Nachweis dafür, daß der Verstorbene die Feuerbestattung gewünscht hat, gilt, wenn zwei glaubwürdige Zeugen es erklären oder wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode einem Feuerbestattungsverein als Mitglied angehört hat.“

Der ersterwähnte Antrag wurde mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt, der letzterwähnte Antrag mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

III.

In Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird eine Erweiterung des § 143 des Polizeistrafbuches beantragt. Dieser lautet:

„An Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis 14 Tagen wird bestraft:

1. wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit zuwiderhandelt;
2. wer den Verordnungen gegen das Fangen, Töten oder Feilhalten von Singvögeln oder von anderen raupenvertilgenden Vögeln und gegen das Ausnehmen und Zerstören der Nester derselben zuwiderhandelt.“

Die Großh. Regierung beantragt, diesem Paragraphen folgendes anzufügen:

„3. wer den Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zum Schutz bestimmter heimischer Pflanzen- und Tierarten zuwiderhandelt.“

Sie kommt damit einem Wunsche der Zweiten Kammer nach, welche in der 69. öffentlichen Sitzung vom 26. April 1910 einstimmig folgenden Antrag der Abgeordneten Nebmann und Genossen angenommen hat:

„Gesetzliche Vorschriften in der Richtung vorzuschlagen, daß mit Geld oder Haft bestraft wird, wer den landes-, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung erlassen sind“.

Daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um einzelne Pflanzen- und Tierarten vor bedauerlicher Ausrottung zu schützen, ist in der von der Großh. Regierung dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung und in dem noch ausführlicheren Kommissionsbericht der Ersten Kammer überzeugend dargetan. Es kann deshalb hier von weiteren Ausführungen abgesehen und lediglich auf jene Ausführungen, besonders auch auf die im Kommissionsbericht der Ersten Kammer enthaltenen Verzeichnisse schutzbedürftiger Tiere und Pflanzen verwiesen werden. Ihre Kommission begrüßt die beantragte Gesetzeserweiterung und beantragt deren Annahme.

Der

Antrag

der Kommission geht hiernach dahin:

Die Zweite Kammer wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurfe betr. die Abänderung des Polizeistrafbuches in der von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen,
2. Die Petition des Verbandes der badischen Vereine für Feuerbestattung der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß
 - a) eine spätere gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens für wünschenswert erklärt wird,
 - b) in allen Fällen als genügender Nachweis dafür, daß der Verstorbene die Feuerbestattung gewünscht hat, gilt, wenn zwei glaubwürdige Zeugen es erklären oder wenn der Verstorbene bis zu seinem Tode einem Feuerbestattungsverein als Mitglied angehört hat.

Anlage.

Großh. Badisches Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 3. Juni 1912.

An die Petitionskommission der Zweiten Kammer der badischen Landstände.

Petition des Verbands badischer Feuerbestattungsvereine um gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens unter Beseitigung der nicht durch die allgemeine Volksgesundheit und Strafrechtspflege gebotenen Beschränkungen betr.

Die in den Anlagen zur Petition des Verbands badischer Feuerbestattungsvereine um gesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens erwähnte Beanstandung der Feuerbestattungsordnung der Stadt Baden hat auch uns Veranlassung gegeben, die derzeitige Regelung des Feuerbestattungswesens einer näheren Prüfung zu unterziehen; dabei sind wir in Übereinstimmung mit dem Justizministerium zu der Ansicht gelangt, daß eine einheitliche Regelung des Feuerbestattungswesens angezeigt erscheint. Eine Regelung durch ein Gesetz halten wir jedoch nicht für erforderlich, da eine gesetzliche Vorschrift, welche die Feuerbestattung verbietet, nicht besteht, es sich daher nicht sowohl um die Zulassung der Feuerbestattung, als vielmehr um deren polizeiliche Regelung handelt, und diese zweckmäßigerweise in gleicher Weise, wie schon seither die Regelung des Begräbniswesens, durch eine Verordnung erfolgen wird. Um jedoch für diese Regelung im Verordnungswege eine einwandfreie gesetzliche Grundlage zu erhalten, haben wir eine Änderung des § 96 Absatz 1 des badischen Polizeistrafgesetzbuches für erforderlich erachtet. Eine hierauf bezügliche Gesetzesvorlage ist bereits der Ersten Kammer der Landstände zugegangen (vergl. Drucksache Nr. 57, Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer vom 10. Mai 1912).

Die Beratung der anliegenden Petition wird wohl zweckmäßigerweise mit der Beratung dieses Gesetzentwurfs verbunden werden.

Zu den übrigen Ausführungen der Petition beehren wir uns folgendes zu bemerken:

Wir sind mit den Petenten der Ansicht, daß jede unnötige Erschwerung der Feuerbestattung vermieden und die Feuerbestattung im wesentlichen nur solchen Beschränkungen unterworfen werden soll, welche die Rücksichtnahme auf die öffentliche Gesundheit und die Strafrechtspflege als geboten erscheinen lassen. Dagegen vermögen wir uns der Ansicht der Petenten hinsichtlich des Erfordernisses der Einwilligungserklärung der Verstorbenen nicht anzuschließen. Es sind im wesentlichen Gründe der Strafrechtspflege, die es geboten erscheinen lassen, an diesem Erfordernis festzuhalten, und das Justizministerium hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß es auf dieses Erfordernis Wert legen müsse. Durch das vorgeschriebene, auf Grund der Krankengeschichte oder einer Besichtigung der Leiche ausgestellte Zeugnis des beamteten Arztes würde zwar für die Regel der Verdacht einer strafbaren Handlung widerlegt werden können. Dies gelte jedoch nicht in gleichem Maße für Fälle von Vergiftungen. Gegenüber der Möglichkeit der Vergiftung biete das Erfordernis der

Willenserklärung des Verstorbenen einigermaßen eine Gewähr dafür, daß die etwa an einer Vergiftung beteiligten Hinterbliebenen nicht so leicht in der Lage sein werden, die Spuren ihrer Tat zu beseitigen, während andererseits die Willenserklärung des Verstorbenen, wenn sie während der letzten Krankheit abgegeben ist, als Beweis dafür gelten könne, daß der Verstorbene selbst einen Verdacht in dieser Richtung nicht hegte.

Neben diesen Gründen der Strafrechtspflege sind es aber auch Gründe der Pietät, die uns bestimmen an dem Grundsatz festzuhalten, daß niemand ohne seinen Willen der üblichen und deshalb von ihm erwarteten Bestattungsart entzogen wird. Die von den Feuerbestattungsvereinen — auch in der anliegenden Petition — stets als Ausgangspunkt ihrer Darlegungen verwertete angebliche Gleichberechtigung der beiden Bestattungsarten ist ben tatsächlich noch nicht vorhanden; trotz der Ausdehnung, die die Bewegung zu Gunsten der Feuerbestattung genommen hat, ist doch noch die Erdbestattung das Überlieferte und Übliche, die Feuerbestattung die Ausnahme. Auch wird zu berücksichtigen sein, daß, solange die katholische Kirche sich gegen die Feuerbestattung ablehnend verhält, die Aufhebung des Erfordernisses der Willenserklärung des Verstorbenen die ungewünschte Folge haben könnte, daß Jemand ohne sein Zutun, lediglich durch Entschließung des Bestattungspflichtigen, des kirchlichen Begräbnisses beraubt werden kann.

Aus all' diesen Gründen beabsichtigen wir in der zu erlassenden Verordnung an dem Erfordernis der Einwilligungserklärung des Verstorbenen, das in sämtlichen bisher in Baden erlassenen Feuerbestattungsordnungen mit Ausnahme derjenigen der Stadt Baden enthalten ist, festzuhalten. Dabei ist in Aussicht genommen, daß, wie auch seither, neben der schriftlichen Erklärung des Verstorbenen und der vor einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person abgegebenen mündlichen Erklärung ausnahmsweise als genügender Nachweis der Einwilligungserklärung die hierüber vor zwei glaubwürdigen Zeugen abgegebene schriftliche und unterschriebene Erklärung oder die Feststellung angesehen wird, daß der Verstorbene bis zu seinem Tode einem Feuerbestattungsverein als Mitglied angehört hat.

Wie in der Begründung zu den obenerwähnten Gesetzesvorlagen erwähnt, sollen in die zu erlassende Verordnung nur die allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Feuerbestattungsanstalten und über die Voraussetzungen der Genehmigung der Feuerbestattung aufgenommen werden, während die nähere Regelung in der Verordnung den ortspolizeilichen Vorschriften — örtlichen Leichenordnungen — vorzubehalten wäre. Bezüglich der Genehmigung der Feuerbestattung werden in der Verordnung im wesentlichen die hiesfür seither in den ortspolizeilichen Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen Aufnahme finden.

N^o 68.

Beilage zum Protokoll der 86. öffentlichen Sitzung der
Zweiten Kammer vom 24. Juni 1912.

Interpellation.

**Die Bewahrung der Arbeiter und Geschäftsleute
vor Schaden insolge der Zahlungseinstellung der
Bauunternehmung Firma Ell am Bahnbau Singen—
Weuren und die Sicherstellung des Baufortganges
betr.**

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß die Bauunternehmung Ell am Bahnbau Singen—Weuren die Zahlungen eingestellt hat, daß etwa 250 Arbeiter ihren rückständigen Lohn nicht erhalten und zahlreiche Geschäftsleute um ihr Guthaben zu kommen bedroht sind? Was gedenkt Großh. Regierung zu tun, um die in Mitleidenschaft gezogenen Arbeiter und Geschäftsleute vor Schaden zu bewahren und auch die Fertigstellung des Bahnbaues in der vorgesehenen Zeit sicher zu stellen?

Karlsruhe, den 24. Juni 1912.

Schmid-Singen.	König.
Kölblin.	Weißhaupt-Meißkirch.
Dietrich.	Göhring.
Hilbert.	Neck.
Geiger.	Dr. Koch.
Leiser.	